

# **Satzung**

## **des Fördervereins**

### **der katholischen Gemeinde Herz Jesu, Gelsenkirchen-Resse**

#### **§ 1 Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen: **Förderverein Herz Jesu Resse e.V.**

#### **§ 2 Sitz und Gerichtsstand des Vereins**

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gelsenkirchen-Buer einzutragen und führt nach einer Eintragung den in § 1 bezeichneten Namen mit dem Zusatz e.V.

Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen-Resse.

Gerichtsstand ist Gelsenkirchen-Buer.

#### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

#### **§ 4 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Dies sind:

1. Zuschüsse zur Erhaltung und Ausstattung der Herz-Jesu-Kirche
2. Zuschüsse zu Aktivitäten in der Gemeinde Herz Jesu, Gelsenkirchen-Resse

#### **§ 5 Aufgaben des Vereins**

Der Erreichung der in § 4 dargestellten Zwecke des Vereins sollen unter anderen folgende Maßnahmen dienen:

1. Werbung von Mitgliedern

2. Vereinnahmung von Mitgliedsbeiträgen
3. Werbung und Spenden für die in § 4 erwähnten Zwecke
4. Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen aller Art, die geeignet sind, den in § 4 dargestellten Zwecken zu dienen.

## **§ 6 Einnahmeüberschüsse**

Alle Einnahmeüberschüsse werden ausschließlich den in § 4 bestimmten Vereinszwecken zugeführt. Ausschüttungen von Überschüssen, Überschussanteilen oder Vermögensanteilen an Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erlangt.  
Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens € 3,00 monatlich.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch deren Löschung oder sonstigen Beendigung.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Der Antrag auf Ausschluss muss der Einladung der Mitgliederversammlung beigefügt werden.

Mit ihrer Beitrittserklärung erklären die Mitglieder zugleich, dass sie im Falle ihres Austrittes aus dem Verein auf ihr anteiliges Vereinsvermögen zugunsten des Vereins verzichten.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden

- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in

Der Vorsitzende ist der jeweilige Pastor der katholischen Gemeinde Herz Jesu, Gelsenkirchen-Resse.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren, bei Ersatz- oder Ergänzungswahlen für die Zeit bis zum Ablauf der laufenden Periode. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, findet die Ersatzwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 11 Vertretung des Vereins**

Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein stellvertretender Vorsitzender ist in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Außergewöhnliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn wenigstens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes eine solche verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung mit Tagesordnung durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht zum Vorstand gehören dürfen. Diese haben die Aufgabe, nach Kassenprüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung hat unbeschadet der Aufgabe, die ihr nach dem Gesetz und den sonstigen Bestimmungen der Satzung obliegen, den Jahresbericht und die Rechnungslegung entgegen zu nehmen sowie die Entlastung des Vorstandes zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

### **§ 13 Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. (§ 8 und § 14 bleiben davon unberührt.)

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Protokolle mit den gefassten Beschlüssen werden von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

#### **§ 14 Satzungsänderung / Auflösung des Vereins**

Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung durch  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Anträge zu Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins sind in der Tagesordnung zu bezeichnen.

#### **§ 15 Vermögen des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das noch vorhandene Aktivvermögen an den Rechtsträger der Gemeinde Herz Jesu, Gelsenkirchen-Resse, der es für einen in § 4 festgelegten Zweck zu verwenden hat.

#### **§ 16 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 2. März 2007 in Kraft.

Gelsenkirchen-Resse, den 2. März 2007